



Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins

Sehr geehrte(r) Frau / Herr,

Sie verarbeiten oder erhalten im Rahmen Ihrer Tätigkeit für die BSG Stade e.V. Kenntnis über personenbezogene Daten von Mitgliedern und Reha-Patienten. Daher werden Sie hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit, verpflichtet. Hierbei haben Sie die Weisungen und Regelungen der [Datenschutzordnung \(DSO\) der BSG Stade](#) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und anzuwenden.

Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten nur im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied/Übungsleiter verarbeiten und nutzen und dürfen Dritten diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen. Dritte in diesem Sinne sind bereits andere Mitglieder des Vereins oder Reha-Patienten, die keine Funktionsträger wie Vorstand, Übungsleiter, Beauftragte oder Trainer sind.

Daten eines Mitglieds dürfen grundsätzlich nicht ohne eine ausreichende Rechtsgrundlage (z.B. Einwilligung) an andere Mitglieder weitergegeben werden. Ihre Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit für die BSG Stade e.V. fort. Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen können nach Art. 83 DSGVO und nach § 42 BDSG neue Fassung sowie nach anderen Gesetzen mit Geldbußen oder mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

Datenschutzverstöße und Verstöße gegen andere Geheimhaltungspflichten können zugleich eine Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten im Sinne der Beschäftigung eines Übungsleiters bedeuten und entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen, z.B. Schadensersatzpflicht. Datenschutzverstöße können mit sehr hohen Bußgeldern für den Verein belegt werden, die unter Umständen zu Ersatzansprüchen auch Ihnen gegenüber führen können.

**Vor dem Hintergrund des Vorgesagten erkläre ich in meiner Funktion
als Vorstandsmitglied / Übungsleiter / Trainer / Betreuer / _____ :**

Über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen und möglichen Sanktionen bei Verstößen dagegen, wurde ich heute unterrichtet und belehrt. Eine Kopie der aktuellen DSO der BSG Stade habe ich erhalten, gelesen und verstanden.

Ich erhalte ein Exemplar dieser Verpflichtungserklärung und das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung (Seite 2) mit dem Abdruck der einschlägigen Vorschriften. Ein unterschriebenes Exemplar dieses Dokumentes wird vom Vorstand einbehalten und zu Nachweiszwecken archiviert.

Datum, Ort

Unterschrift der zu verpflichtenden Person

Unterschrift 1.Vorsitzender/2.Vorsitzende/Kassenwart

Quellen:

- Datenschutz im Sportverein, VIBSS-Infopapier (Stand April 2018), Landessportbund (LSB) Nordrhein-Westfalen e.V., Friedrich-Alfred-Straße 25, 47055 Duisburg bzw. LSB Niedersachsen im Internet: <https://www.lsb-niedersachsen.de>
- EU-Datenschutz-Grundverordnung im Internet: <https://www.datenschutz-grundverordnung.eu>

Merkblatt zur Vertraulichkeitsverpflichtung

A. Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen „personenbezogene Daten“ und „Verarbeitung“

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

B. Strafvorschriften des § 42 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

C. Art. 83 DSGVO – Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen (Stand 27.04.2016)

1. Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

2. Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich zu oder anstelle von Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstaben a bis h und i verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:

- a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
- b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
- c)

Weitere Details zum Artikel 83 finden sich im Internet. Z.B. unter dem nachfolgenden Link:

<https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/grundverordnung/art-83-ds-gvo/>

Quellen:

- Datenschutz im Sportverein, VIBSS-Infopapier (Stand April 2018), Landessportbund (LSB) Nordrhein-Westfalen e.V., Friedrich-Alfred-Straße 25, 47055 Duisburg bzw. LSB Niedersachsen im Internet: <https://www.lsb-niedersachsen.de>
- EU-Datenschutz-Grundverordnung im Internet: <https://www.datenschutz-grundverordnung.eu>